

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 229/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Land-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn der geltend gemachte Zulassungsgrund einer Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer obergerichtlichen Entscheidung andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Die Beschwerdebegründung führt an, das LSG habe einem Rechtssatz widersprochen, auf dem das Urteil des BSG vom 14. Juli 1994 - 7 RAr 104/93 - (= SozR 3-4100 § 117 Nr 11) beruhe. In der Entscheidung habe das BSG den tragenden Rechtssatz aufgestellt "dass der Arbeitslosengeldanspruch nicht ruhe, wenn der Arbeitslose die an sich gemäß § 117 Abs 1 bis 3 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ein Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs begründende Arbeitgeberleistung (Arbeitsentgelt) tatsächlich vor der 'gleichwohl' erfolgten Bewilligung und Zahlung von Arbeitslosengeld (§ 117 Abs 4 Satz 1 AFG) und des damit verbundenen Anspruchs- (Teil)Übergangs nach § 115 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) auf die Bundesanstalt für Arbeit nicht erhalten hat."
- 4 Die Klägerin hat schon nicht nachvollziehbar dargelegt, dass der Entscheidung des BSG der vorstehende Rechtssatz zu Grunde liegt. Vielmehr ergibt sich bereits aus den Darlegungen der Beschwerdebegründung zum Inhalt der Entscheidung selbst (Seite 7 und 8 der Beschwerdebegründung), dass das BSG davon ausgegangen ist, dass kein Anwendungsfall für eine Gleichwohlgewährung gegeben ist, soweit das Arbeitsentgelt schon vor der Zahlung von Arbeitslosengeld an den Arbeitslosen ausgezahlt worden ist. Hingegen ergeben sich aus dem Vorbringen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das BSG den von der Klägerin angenommenen Rechtssatz entwickelt hätte. Vielmehr stellt sie damit ihre eigene, in dem (angeblichen) Rechtssatz des BSG wiedergegebene Einschätzung dar, die dem widerspricht, was sie als Inhalt des BSG-Urteils mitteilt und offenbar auf einer Verkennung der Ausführungen des BSG zum Regelungsgehalt des früheren § 117 Abs 4 Satz 1 AFG (jetzt § 143 Abs 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch) beruht.



- 5 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)